

MV Mikromezzanin II

Merkblatt

Wer wird gefördert?

- Kleinst- und Kleinunternehmen mit unterdurchschnittlicher Eigenkapitalquote sowie Freiberufler, soweit sie nicht dem Ständerecht unterliegen.
- Existenzgründer mit Investitionsort in Mecklenburg-Vorpommern (inkl. Nebenerwerbsgründer).
- Insbesondere kleine und junge Unternehmen; Unternehmen, die ausbilden; Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit; von Menschen mit Migrationshintergrund oder Frauen geführte Unternehmen sowie gewerblich orientierte Sozialunternehmen und umweltorientierte Unternehmen (ESF-Zielgruppenmerkmal).

Was wird insbesondere gefördert?

Finanzierung von Investitionen im Rahmen konkreter Vorhaben. Dies können sein:

- Investitionen in Sachanlagevermögen
- Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen
- Baumaßnahmen
- Betriebsmittel

Was wird nicht gefördert?

- Sanierungsfälle
- Unternehmen in Schwierigkeiten

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Beteiligung liegt zwischen 10.000 EUR und 50.000 EUR (ohne ESF-Zielgruppenmerkmal).

Die Beteiligung liegt maximal bei 150.000 EUR und wird in mindestens zwei Tranchen zu maximal 75.000 EUR ausgezahlt (mit ESF-Zielgruppenmerkmal).

Welche Voraussetzungen für die Beteiligungsübernahme sind zu erfüllen?

Für bestehende Unternehmen:

- positives wirtschaftliches Eigenkapital (absoluter Betrag in EUR) auf Grundlage des letzten Jahresabschlusses (Bilanzstichtag nicht älter als 18 Monate) oder bei nicht bilanzierenden Unternehmen auf Grundlage einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung und einer vereinfachten Vermögensaufstellung über Aktiva und Passiva,
- positives Jahresergebnis auf Grundlage des letzten Jahresabschlusses/Einnahmen-Überschuss-Rechnung, ersatzweise sollte das Ergebnis der letzten drei Jahre im Durchschnitt positiv ausfallen (Abweichungen im Einzelfall möglich),
- Kapitaldienstfähigkeit ist auf Basis von Ist-/Planzahlen gegeben,
- Crefo-Bonitätsindex soll einen Wert von maximal 329 nicht überschreiten,
- fachliche/persönliche Eignung/Bonitätsbewertung.

Für Existenzgründer/junge Unternehmen bis fünf Jahre nach Gründung:

- nachvollziehbare Geschäftsidee und plausible Planung,
- Kapitaldienstfähigkeit ist auf Basis von Ist-/Planzahlen gegeben,
- keine Negativmerkmale (z. B. eidesstattliche Versicherung, Pfändung, zu hohe private Verschuldung),
- Crefo-Bonitätsindex (soweit vorhanden) soll einen Wert von maximal 349 nicht überschreiten.

Die Einbindung der Hausbank in die Finanzierung wird grundsätzlich angestrebt. Eine Stellungnahme durch Kammer/Verband ist fakultativ.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch Gewährung einer typisch stillen Beteiligung.

Die Auszahlung erfolgt zu 100 Prozent.

Die Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen, wie einer Ausfallbürgschaft, ist möglich.

Welche Sicherheiten sind zu leisten?

Es sind keine Sachsicherheiten zu leisten. Bei Kapitalgesellschaften bedarf es einer persönlichen Garantie.

Welcher Beihilfewert ergibt sich?

Es erfolgt ein voller Ansatz der De-minimis-Beihilfe. Beihilfeempfänger ist der Beteiligungsnehmer. Dieser hat die geltenden Bestimmungen bezüglich der Einhaltung der Förderhöchstgrenzen bei der Kumulierung mit anderen beihilferelevanten Förderprogrammen/-krediten zu berücksichtigen.

Welche einmaligen und wiederkehrenden Kosten entstehen?

Es entsteht eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,5 Prozent bezogen auf die Beteiligungshöhe. Sie ist bei Auszahlung der Beteiligung zahlbar. Bei Nichtzustandekommen der Beteiligung entsteht eine einmalige Gebühr von 500 EUR.

Darüber hinaus fällt ein Festentgelt in Höhe von 8 Prozent p.a. an. Es ist jeweils vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Sonderkondition: Ein Festentgelt in Höhe von 6,5 Prozent p.a. fällt für Unternehmen mit folgenden Voraussetzungen an:

- Das Unternehmen verfügt bei Auszahlung über eine besonders hohe Bonität und
- existiert seit mindestens fünf Jahren und
- erhält neben der stillen Beteiligung ein Darlehen mindestens in gleicher Höhe.

Zusätzlich wird eine variable Gewinnbeteiligung in Höhe von 50 Prozent des Jahresgewinns, maximal jedoch von 1,5 Prozent bezogen auf die Höhe der Beteiligung erhoben. Sie wird zum Ablauf des 7. Monats nach dem Bilanzstichtag des Unternehmens fällig.

Wie lange bleibt die Beteiligung bestehen und wie erfolgt die Rückzahlung?

Die Laufzeit beträgt zehn Jahre. Die Rückzahlung erfolgt zum Nominalwert in drei gleich hohen Jahresraten in den letzten drei Laufzeitjahren.

Wie wird die Beteiligung beantragt?

Der formgebundene, vollständig ausgefüllte Antrag für die Beteiligung ist vor Beginn des Vorhabens (Eingangsdatum) in Schriftform einzureichen bei der Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH. Das Antragsformular steht unter www.mbg-mv.de als Download zur Verfügung.